

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 6

Thema: Die Rollen der Beteiligten im Verfahren - Sein und Sollen

Leitung: Direktorin des AG Brigitte Meyer-Wehage, Brake

Arbeitskreisergebnis

1) Die Rolle der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren hängt – nach geltendem Recht (FamFG) – davon ab, ob es sich um ein Streitverfahren handelt mit der Folge der generellen Verweisung auf die ZPO oder um ein fG-Verfahren mit einer vorangestellten Regelung im Allgemeinen Teil und ergänzenden Bestimmungen in den jeweiligen Verfahrensabschnitten bzw. Büchern.

Die Differenzierung sollte beibehalten werden.

2) Es ist zu überdenken, ob die Differenzierung in § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG von in ihren Rechten mittelbar und unmittelbar Betroffenen unklar ist und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann.

Es wird angeregt, über den Antrag auf Hinzuziehung immer durch Beschluss zu entscheiden, nicht nur bei Ablehnung (§ 7 Abs. 5 FamFG); die Beschwerde sollte allerdings nur bei Ablehnung eröffnet sein.

3) Es wird angeregt, auch in den Kindschaftsverfahren (§§ 151 ff. FamFG) die Beteiligten zu normieren (über § 161 FamFG hinaus). Zu überlegen ist u.a. die Aufnahme von Pflegeeltern und Vormund.

4) Die Rechte des Kindes sollten im Verfahren durch ein eigenes Antragsrecht gestärkt werden (§ 7 Abs. 1 FamFG). Dies setzt aber eine Verletzung eigener subjektiver Rechte voraus – Folge: Änderungen im materiellen Recht notwendig.

5) Herabsetzung der Verfahrensfähigkeit auf unter 14 Jahre sollte diskutiert werden (§ 9 Abs.1 Nr. 3 FamFG)

6) Die Vorschrift des § 158 FamFG sollte geändert werden. Anforderungen an die berufliche (Grund-)Qualifikation des Verfahrensbeistandes sollten gesetzlich normiert werden.

Kein „Ablehnungsrecht“ des Verfahrensbeistandes durch das Kind, auch keine Anfechtung der Bestellung (Verfahrensverzögerung);

7) Überarbeitung der „Anforderungen“ an die er im Familienrecht tätigen Richter*innen durch

a) keinen Einsatz von Assessoren vor Ablauf von 3 Jahren – Änderung von § 23b Abs. 3 GVG

b) vor Übernahme eines F-Dezernats Teilnahme an einer einführenden Weiterbildung für Familienrichter*innen, die 4 Wochen nicht unterschreiten sollte.

Die Stärkung auch der universitären Ausbildung wurde diskutiert.

c) Keine obligatorische Einführung eines „Kammerprinzips“ in Kindschaftsverfahren, es besteht aber Diskussionsbedarf über die Anregung.

Alle Thesen wurden einstimmig beschlossen.

Meyer-Wehage